Baumschutz auf Baustellen

Neben der Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Innenbereich der Landeshauptstadt Kiel vom 26. Januar 2000 (Baumschutzsatzung) gelten folgende Richtlinien:

Norm DIN 18920
Deutsches Institut für Normung e.V.
Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

RAS-LP 4
Regelwerk der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (Hrsg.),
Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Landschaftspflege (RAS-LP), Abschnitt 4 = Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4)

ZTV-Baumpflege von 2006
Herausgeber: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung

Die wichtigsten Regeln und Hilfen

1. Schutzzäune, Stammschutz und Baggermatratzen:

Viele Baumarten reagieren sehr empfindlich auch schon auf leichte Verdichtungen des Bodens. Durch den Druck (z.B. von Baumaterial, Baufahrzeugen) werden die im Oberboden vorhandenen Luftporen geschlossen, die Folge sind Sauerstoffarmut und Fäulnis im Wurzelbereich.

Vor dem Beginn von Baumaßnahmen sind die Schutzzonen mit einem fest verankerten, mindestens 1,80 m hohen Zaun abzugrenzen. Diese abgezäunten Flächen, die so groß wie möglich gehalten werden sollten (Richtwert: 1,5 m über die vorhandene Kronenbreite des Baumes), sollen vor Verdichtungen durch Baufahrzeuge und Lagermaterialien geschützt werden. Der Schutzzaun ist für die gesamten Bauphase aufzustellen und zu erhalten.

Unter Umständen kann kein Schutzzaun eingerichtet werden, da beengte Verhältnisse (z.B. bei kleinen Grundstücken oder schwieriger Erschließung) vorliegen. In diesem Fall müssen die Stämme sorgfältig mit einem Stammschutz aus Holzbrettern lückenlos verschalt werden. Dabei sind zwischen Brettern und Stamm Polsterelemente, wie z. B. alte Auto-reifen, zum Abpuffern anzubringen. Der Stammschutz ist zwingend erforderlich, um direkten mechanischen Verletzungen durch Baustellenfahrzeuge und Materialien vorzubeugen.

Zusätzlich sind, um die Bäume vor Bodenverdichtungen zu schützen, im Kronenbereich druckverteilende Matten (z.B. Baggermatratzen) auf eine ca. 20 cm starke Kiesschicht zu legen. Unter der Kiesschicht sind zudem vorab Folien zu verlegen, um das spätere Entfernen zu erleichtern. Auf die Baggermatratzen kann verzichtet werden, wenn unter der Kiesschicht ein druckverteilendes Vlies ausgelegt wird. Dass diese Vorarbeiten nur ohne schweres technisches Gerät geschehen dürfen, ist dabei selbstverständlich.

2. Wurzelschutzmaßnahmen /Wurzelschutzzaun:

Bodenaufträge und Bodenabträge sind im gesamten Wurzelbereich bzw. Kronentraufbereich zu vermeiden, da diese zum Absterben oder zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung der Lebensfähigkeit eines Baumes führen können (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 der Baumschutzsatzung).

Grundsätzlich sind Wurzelverletzungen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich bzw. sind Wurzeln gefährdet, sind diese vor Beginn der Erdaushubarbeiten in Handarbeit freizulegen (Baggerarbeiten sind unzulässig, da erhebliche Wurzelabrisse zu erwarten sind) und mit scharfkantigem Werkzeug fachgerecht durchzutrennen. Um das Wachstum der geschnittenen Wurzeln anzuregen, sind diese mit nährstoffreichem und humosem Material möglichst umgehend anzudecken. Hierzu ist es meist notwendig, eine Hilfskonstruktion anzubringen (Wurzelschutzzaun), die das Abrutschen des Erdreiches in die Baugrube verhindert. Wenn ein sofortiges Andecken nicht möglich sein sollte, sind die freigelegten Wurzeln vor Austrocknung und Frost durch Folienbahnen, Jute oder Frostschutzmatten provisorisch abzudecken und bei trockener Witterung zu bewässern.
Bei Baugruben in Baumnähe ist ein Wurzelvorhang (Schutzvorrichtung bei Wurzelabgrabungen) zu errichten.

Ist ein Bodenauftrag unter der Krone nicht zu vermeiden, darf nur luft- und wasserdurchlässiges Material aufgebracht werden.

Verunreinigungen des Bodens mit Öl, Chemikalien oder Zementwasser sind verboten.

Das Verlegen von Leitungen muss fachgerecht durch Unterfahren (Durchbohren) erfolgen.

3. Aufastungen:

Wenn sich das Abschneiden oder Entfernen von Ästen nicht vermeiden lässt, z.B. weil für Baufahrzeuge nicht genügend Platz zur Verfügung steht, können diese Äste vorab fachgerecht entfernt werden. Beim Einsatz eines Kranes ist darauf zu achten, dass der Schwenkradius keine Baumkronen gefährdet.

Sämtliche Arbeiten an Bäumen sind von Fachfirmen des Garten- und Landschaftsbaus oder von anerkannten Fachfirmen der Baumpflege **in Abstimmung mit dem Umweltschutzamt** durchzuführen.

Für Rückfragen steht Ihnen das Umweltschutzamt unter der Telefonnummer 0431/901-3834 zur Verfügung.



Gestaltung: Büro MAGENTA, Freiburg

Eine Information des **BTÜB**
Biologisch-**T**echnische **Ü**berprüfung **B**aum e.V.

© Peter Klug • 1997
Bezug: P. Klug • D-79541 Lörrach-Hauingen • Lingertstraße 5
Telefon: 07621/54087 • Telefax: 54907

REGELWERKE:
DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

RAS-LP 4 Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung – Schutz von Bäumen (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen 1986)

ZTV-Baumpflege: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Baumpflege und Baumsanierung (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau, FLL 1993)